

Sie planen eine Bau- oder Abbruchmaßnahme im Innen- oder Außenbereich?

Dann müssen die Gesetze zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten beachtet werden. Im Wesentlichen unterliegen alle europäischen Vogelarten, Amphibien, Reptilien sowie alle Fledermausarten den Vorschriften zum Artenschutz. Insbesondere greift hier der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dabei sind nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren Lebensstätten geschützt. **Geschützte Tiere dürfen demnach durch Bau- und/oder Abbrucharbeiten nicht verletzt oder getötet werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht zerstört werden.**

Der Bauantrag muss deshalb Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten, die auf dem Grundstück vorkommen. Nur so können rechtzeitig Vorkehrungen (z.B. Bauzeitensteuerung oder Schaffung von Ersatzlebensräumen) getroffen werden, um geschützte Arten und ihre Lebensstätten vor einer Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen zu schützen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben liegt bei Ihnen als Antragsteller/in bzw. bei dem/der Architekten/Architektin. Ihnen sollte bewusst sein, dass Zuwiderhandlungen gegen Artenschutzbestimmungen ggf. strafrechtlich verfolgt werden können.

Die Untere Landschaftsbehörde bearbeitet Ihre Angaben zur Artenschutzprüfung, wenn Sie den anhängenden Vordruck des Protokolls A einer Artenschutzprüfung sowie die ergänzenden Angaben zum Protokoll A (**Unterschrift auf beiden Formularen!**) inklusive einer aussagekräftigen Fotodokumentation zusammen mit dem Bauantrag einreichen. Diese Angaben dienen der ersten Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Tieren bzw. deren Lebensstätten. Eine genaue Beschreibung der Baumaßnahme trägt zu einer zügigen Prüfung des Antrages bei.

Hinweise

- In neueren Bebauungsplänen finden Sie oft auch textliche Festsetzungen zum Artenschutz. Bitte informieren Sie sich bei der Bauaufsicht / dem Planungsamt Ihrer Stadt.
- Informationen zu geschützten Tieren und deren Lebensraumschutz hält das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) über das Internet bereit: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start.
- Bei der Fotodokumentation von Gebäuden ist darauf zu achten, dass das Gebäude sowohl von außen als auch von innen fotografiert wird. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Kellerräume und den Dachboden zu legen. Außerdem sollten Zugangsmöglichkeiten zum Gebäudeinneren (z.B. Dachpfannen, Türen, Fenster, Dachtraufen), und Rückzugsmöglichkeiten innerhalb der Gebäudefassade dokumentiert werden. Des Weiteren ist auf Lebensstätten (Nistplätze, Quartiere) am oder auch im Gebäude zu achten.
- Sollten im Zuge des Vorhabens Gehölze betroffen sein, sind diese ebenfalls zu betrachten. Der betroffene Gehölzbestand ist in seiner Gesamtheit ebenso wie vorhandene Höhlen, Spalten und Nistplätze zu dokumentieren.

Bitte beachten Sie bei Ihren Bau- bzw. Abbrucharbeiten auch mögliche Lebensstätten von Insekten wie Hornissen, Wespen oder Waldameisen. Viele Arten gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Ist durch die Baumaßnahme oder den Abbruch eine Zerstörung von diesen Lebensstätten erforderlich, ist hierzu eine Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Gebäudeabbruch & Neubebauung Memelweg/Münsterstr49, 45731 Waltrö

Plan-/Vorhabenträger (Name): Fam. Bernemann, Kühlstr. 7 Antragstellung (Datum): Oktober 2021

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die Familie Bernemann (Kühlstr. 7, 45659 Recklinghausen) plant auf dem Grundstück Memelweg/ Münsterstr. 49 in Waltrö den Abbruch der Bestandsgebäude und die Baufeldräumung für eine Neubebauung.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Baumfalke, Bekassine, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gänsesäger, Girlitz, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Tafelente, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Zwergtaucher, Kammmolch

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Ergänzende Angaben zum Protokoll A einer Artenschutzprüfung (Stufe 1)

Bauvorhaben: Abbruch der Bestandsgebäude und Baufeldräumung				
Baugrundstück: Memelweg/ Münsterstr. 49, 45731 Waltrop (Ort, Straße)				
Antragsteller/in: Familie Bernemann, Kühlstr. 7, 45659 Recklinghausen				
Angaben zum Flurstück			Ja	Nein
1.	Folgende Lebensstätten kommen auf dem Grundstück vor:			
	a.) Gehölze		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b.) Gewässer (auch zeitweise trocken fallend)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	c.) Brachfläche (nicht regelmäßig genutzte Grundstücksbereiche)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	d.) Gebäude (z.B. Scheune, Lauben)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		Beurteilung nicht möglich	Ja	Nein
Folgende wild lebende Tiere sind auf dem Grundstück bekannt:				
a.) Vögel		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
b.) Fledermäuse		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
c.) Amphibien (z.B. Frösche, Kröten oder Molche)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
d.) Reptilien (z.B. Eidechsen)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Veränderungen auf dem Grundstück			Ja	Nein
3.	Mehr als 10% der Gehölze des Grundstücks werden entfernt		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Sträucher (Hecke, Gebüsch) werden innerhalb des Schutzzeitraums (01.03 bis 30.09) - gerodet / beseitigt		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- zurückgeschnitten		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Obstbaum (Hochstamm) wird beseitigt (bei mehreren Bäumen bitte Anzahl angeben)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Baum mit einem Stammumfang von mehr als 80cm (gemessen in 1m Höhe) wird beseitigt (bei mehreren Bäumen bitte Anzahl angeben)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Baum mit Höhle (Astloch, Spechthöhle etc.) wird beseitigt		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Brachfläche wird beseitigt		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Brachfläche wird vorübergehend in Anspruch genommen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Gewässer (z.B. Teich, Graben, Bach, Quelle) wird beseitigt		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	Vorhandenes Vogelnest/Horst wird beseitigt		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vorhandenes Fledermausquartier wird beseitigt		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
11.	Sonstige Lebensstätten werden beseitigt (z.B. Nistkasten, Totholz)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Maßnahmen an bestehenden Gebäuden			Ja	Nein
12.	Gebäude/-teil wird aus-/angebaut, aufgestockt		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gebäude/-teil wird abgerissen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gebäude/-teil wurde in den letzten 3 Jahren nicht regelmäßig genutzt		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	Dachausbau/-erneuerung bei nicht ausgebautem Dachboden		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Dachüberstand von mehr als 20 cm wird verändert		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vogelnest/Nistplätze werden beseitigt (z.B. Schwalben, Mauersegler, Eulen)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Verschalung wird beseitigt (z.B. Verkleidung von Außenwänden)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Zugangsmöglichkeiten vorhanden (z.B. fehlende oder zerbrochene Fensterscheiben/ Türen/ Dachpfannen)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Erläuterungen zum Vorhaben und baubedingten Auswirkungen (Zufügen weiterer Dokumente möglich)	
zu 2. bis 13.	<ul style="list-style-type: none"> • Wer hat untersucht, wie und was wurde untersucht? • Art der Feststellung, z.B. Tierbeobachtungen oder sonstige Hinweise auf Tierbesatz • Nach Möglichkeit sind Artbezeichnungen einzufügen. • Geplanter Zeitraum der Durchführung: <u>2021</u> • Beschreibung der Veränderung (Art/ Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere / Lebensstätten; ggf. bitte Fotos/ Pläne/ Skizzen beifügen): <p>Untersuchung in Form einer Ortsbegehung durch Büro LökPlan GbR (Daimlerstraße 6, 59609 Anröchte, Tel. 02947-89241) am 07.10.2021.</p> <p>Auf dem Grundstück befinden sich ein Wohnhaus und mehrere Fertiggaragen. Um das Gebäude besteht ein kleiner Gartenbereich, der mit einzelnen jungen Nadelgehölzen bepflanzt ist. Daneben gehören zu dem Grundstück eine Wiese und eine geschotterte bzw. gepflasterte Parkfläche.</p> <p>Bei der Begutachtung des Wohnhauses wurden zunächst die Innenräume (Dachstuhl, Wohnungen, Keller) auf das Vorhandensein von Hinweisen auf Vögel (Kotspuren, Federn, Nistmaterial) und Fledermäuse (Kotpellets, Fraßspuren, Totfunde) kontrolliert. Da die Fenster mit Rollladenkästen versehen sind und diese potentielle Fledermausquartiere darstellen, wurden die außenliegenden Fensterbänke auf Kotpellets untersucht – ohne aktuelle Funde. Bei der Begutachtung des Dachbodens wurden mehrere frisch genutzte Latrinen eines Marders vorgefunden, Hinweise auf Brutvögel oder Fledermäuse gab es nicht. Der Steinmarder gilt als Prädator für Vögel und Fledermäuse, was die Nutzung des Gebäudes für eben diese stark einschränkt. Zu den Kellerräumen bestehen keine Einflugmöglichkeiten, die Fenster waren alle verschlossen und mit Gittern versehen. Bei der Begutachtung der äußeren Gebäudestrukturen wurden keine Einflugmöglichkeiten vorgefunden. Unter dem vorhandenen Dachüberstand wurden keine Nistspuren entdeckt, es sind jedoch Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter vorhanden. Dies sollte beim Abbruch in der Brutzeit berücksichtigt werden (siehe unten).</p> <p>Der kleine Gartenbereich bietet mit seinen Nadelgehölzen Brutmöglichkeiten für Heckenbrüter, ebenso die an der Grundstücksgrenze vorhanden Sträucher. Dies sollte bei der Entfernung berücksichtigt werden (siehe unten). Die Wiese wird in unregelmäßigen Abständen gemäht, hier sind keine Brutvögel zu erwarten sind.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins potentieller Quartier- und Nistplatzstrukturen am Gebäude, sollte das Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch durch eine artenschutzkompetente Person (Ökologische Baubegleitung) auf Tierbesatz (Brutvögel und Fledermäuse) kontrolliert werden. Der Abbruch ist vorzugsweise außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sollte die Entfernung im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung erfolgen.</p> <p>Die Entfernung der Gehölze und Sträucher sowie des übrigen Bewuchses auf dem Grundstück sollte außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02., durchgeführt werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte die Entfernung nur nach Kontrolle einer Ökologischen Baubegleitung auf aktuelle Brutgeschehen erfolgen, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auszuschließen.</p> <p>Ergebnisse und Details siehe Fotodokumentation im Anhang.</p>
Folgende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind geplant:	
<input type="checkbox"/> Ersatzgewässer wird vorzeitig angelegt.	
<input type="checkbox"/> Künstliche Nisthilfen werden für entfallende Baumhöhlen/Nistplätze an vergleichbaren Standorten in unmittelbarer Nachbarschaft vorzeitig bereitgestellt.	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Beschreibung der Maßnahme (Struktur/Art/Umfang/Zeitraum):	
Ökologische (artenschutzkompetente) Begleitung der Abbruchmaßnahmen sowie der Entfernung des Bewuchses.	
Fotodokumentation	
Fotos sind verpflichtend einzureichen.	

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass die Angaben zur Artenschutzprüfung zum beantragten Vorhaben vollständig und nach bestem Wissen ausgefüllt worden sind.
 Mir ist bewusst, dass unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu Bauverzögerungen oder zum Baustopp führen können.
 Falls sich neue Hinweise auf Arten oder Lebensstätten ergeben, ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Landschaftsbehörde aufzunehmen.

 Datum, Unterschrift des Antragstellers

Fotodokumentation vom 07.10.2021, Memelweg/ Münsterstr. 49, 45731 Waltrop



Foto 1: Auf der nördlichen Grundstückshälfte befindet sich eine unregelmäßig gemähte Wiesenfläche die randlich von Sträuchern bewachsen ist. Der Bewuchs ist außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis 29.02. zu entfernen, um Verbotstatbestände lt. §44 BNatSchG auszuschließen.



Foto 2: Der südöstliche Bereich des Grundstückes ist geschottert und gepflastert und diente in der Vergangenheit als Parkplatz.



Foto 3: An der südlichen Grundstücksgrenze befinden sich diese Fertiggaragen ohne Nist- und Quartierpotential.



Foto 4: An der südlichen Gebäudeseite befinden sich Balkone und Terrassen. Die Fenster sind mit Rollladenkästen versehen, die potentielle Quartiere für Fledermäuse darstellen. Um Verbotstatbestände lt. §44 BNatSchG auszuschließen, sind die Abbrucharbeiten daher durch eine artenschutzkompetente Person zu begleiten.



Foto 5: Die Vorderseite des Gebäudes ist nach Norden ausgerichtet. Die hier befindlichen Sträucher und andere dichtwüchsige Gehölze bieten Nistmöglichkeiten für Brutvögel und sollten daher auch außerhalb der Brutzeit (siehe oben) entfernt werden. Die Rolllädenkästen (pot. Fledermausquartiere) sind in Begleitung einer artenschutzkompetenten Person zu öffnen.



Foto 6: Der Dachüberstand an der Nord- und Südseite des Gebäudes bietet nur wenige Nischen die sich für Gebäudebrüter als Nistplätze anbieten. Trotzdem sollte bei Abbruch innerhalb der Brutzeit eine Kontrolle auf aktuelle Brutgeschehen erfolgen.



Foto 7: Auf dem Dachboden konnten keine Hinweise auf Fledermäuse oder Brutvögel gefunden werden, Einflugmöglichkeiten wurden nicht entdeckt.



Foto 8: Zudem befinden sich auf dem Dachboden mehrere aktuell genutzte Marder-Latrinen, so dass eine Eignung für Fledermäuse aufgrund des Prädationsdruckes sehr eingeschränkt ist.



Foto 9: Die Rollladenkästen stellen potentielle Fledermausquartiere dar. Daher wurden alle außenliegenden Fensterbänke auf Kotpellets als Hinweise auf eine Nutzung der darüber liegenden Kästen kontrolliert – ohne aktuelle Funde.



Foto 10: Die Kellerräume sind mikroklimatisch nicht als Winterquartier für Fledermäuse geeignet (zu trocken) und sind zudem von außen nicht zugänglich (verschlossene, vergitterte Fenster).